



**Sandra Paffenholz**  
Selbständige Buchhalterin

Januar 2009

## Infobrief

### **Geringwertige Wirtschaftsgüter (seit 2008):**

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter verringerte sich von 410 € zuzüglich Umsatzsteuer auf nur noch 150 €. Doch das ist nicht alles: Wirtschaftsgüter, die dann mehr als 150 €, aber nicht mehr als 1.000 € (jeweils zzgl. Umsatzsteuer) kosten, müssen Sie zukünftig in einem Pool zusammenfassen und über 5 Jahre abschreiben. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wirtschaftsgut zwischenzeitlich aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist.

### **Ansparabschreibung (Änderung seit 2008):**

Die bisherige „§ 7g-Ansparabschreibung“ wird in „Investitionsabzugsbetrag“ umbenannt.

Zukünftig sollen nur die Unternehmen davon profitieren, die tatsächlich investieren. Dabei werden nicht nur neue Wirtschaftsgüter gefördert, sondern auch gebrauchte.

Mit der Neuregelung rund um den Investitionsabzugsbetrag ändert sich die Verzinsung gravierend.

Wenn am Anfang des Jahres 2009 ein Investitionsabzugsbetrag gebildet wird und dann nicht innerhalb von 3 Jahren investiert wird, wird der Betrag in dem Jahr wieder aufgelöst, für das er gebildet worden ist. Zusätzlich wird die Steuerforderung dann mit 0,5 % je Monat verzinst. Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

### **Abschreibung von Privatgegenständen, die in das Betriebsvermögen eingebracht werden:**

Z.B.:

- Computer und der dazugehörige Drucker
- Schreibtische und Bürostühle
- Telefone und Faxgeräte
- Regale und Büroschränke
- Teppiche, Lampen und Vorhänge

Auch die Privatgegenstände können abgeschrieben werden und dadurch die Steuerschuld gesenkt werden.

Ermitteln Sie den aktuellen Wert der gebrauchten Gegenstände, und schreiben Sie sie dann mit dem aktuellen Wert so ab, als hätten Sie sie gerade gekauft.

Tipp: Die Wertermittlung ist heute einfach – dank eBay! Hier

finden Sie leicht den aktuellen Verkaufswert für fast jeden Artikel – vom alten Pentium-1-PC bis zur Deckenlampe.

## **Wenn Sie kein PKW im Betriebsvermögen haben, Mieten Sie sich einfach das Auto eines Familienangehörigen:**

Sie mieten das Auto eines Familienmitglieds. Das kann der Wagen Ihres Ehepartners oder der Ihres Kindes oder eines sonstigen Angehörigen sein.

Beispiel: Der Selbstständige Herr Muster besitzt keinen eigenen PKW. Für die wenigen Dienstreisen, die er unternimmt, benutzt er den PKW seiner Ehefrau. Als Miete haben die beiden schriftlich eine angemessene Pauschale von 0,50 € pro gefahrenen Kilometer vereinbart. Herr Mustermann zeichnet seine Dienstfahrten auf und zahlt seiner Frau monatlich die vereinbarte Miete pro Kilometer. Am Jahresende sind zum Beispiel 1.000 Kilometer zusammengekommen.

Die dafür gezahlten 500 € setzt er in voller Höhe als Betriebsausgabe in seiner Einnahmen-Überschuss- Rechnung ab.

Seine Frau erzielt Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Gegenstände (§ 22 Nr. 3 EStG). Sie kann als Werbungskosten eine Pauschale von 0,30 € pro Kilometer geltend machen. Es verbleiben ihr also Einkünfte von 200 €. Diese 200 € liegen unter der in § 22 Nr. 3 EStG genannten Freigrenze von 256 €/Jahr. Frau Mustermann muss also nichts versteuern!

Tipp: Droht ein Familienmitglied durch die Vermietung in die Steuerpflicht – also über die 256 €/Jahr – zu rutschen, können Sie rechtzeitig den Privat-PKW eines anderen Familienmitglieds anmieten. Die Freigrenze von 256 €/Jahr lässt sich mehrfach ausnutzen. Auch für eine lange Einzelfahrt ist eine gesonderte Anmietung denkbar.

## **Handwerkerleistungen ab 2009:**

Die Finanzämter sind angehalten, für Handwerkerleistungen von Januar 2009 an 20 Prozent von statt bislang bis zu 600 Euro **nun bis zu 1200 Euro** anzuerkennen. Für haushaltsnahe Dienstleistungen und Pflege- und Betreuungsdienstleistungen werden statt 600 beziehungsweise 1200 Euro **nun bis zu 4000 Euro** anerkannt.

Als Privatperson setzen Sie diese Kosten viel effektiver ab, als Ihre Betriebskosten. Denn während betriebliche Ausgaben lediglich ihr steuerpflichtiges Einkommen mindern und so indirekt zur Steuerersparnis führen, ziehen Sie die Privatkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen direkt von der zuvor berechneten Steuerlast ab.

**Doch Achtung:** Nicht alles wird steuerlich gefördert. Ausgenommen sind **Dienstleistungen** wie Nachhilfeunterricht, Musikunterricht oder Computerkurse.